

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 26.06.2009

Platz der Republik 1

Pet 4-16-07-40325-053723

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-32478

Telefax (030) 227-30015

Herrn
Christoph Mittler
Fichtenstr. 2

56626 Andernach

Betr.: Sorgerecht der Eltern

Bezug: Mein Schreiben vom 26.05.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Mittler,

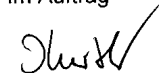
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Eine Gesetzesänderung kann aus den vom Bundesministerium der Justiz dargestellten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Christiane Kurth)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An das
Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, 15. Juni 2009

BETREFF: Sorgerecht der Eltern

HIER: Eingabe des Herrn Christoph Mittler, 56626 Andernach, vom 14. Mai 2009

BEZUG: Ihr Schreiben vom 26. Mai 2009 - Pet 4-16-07-40325-053723 –

I.

Der Einsender spricht sich dafür aus, dass entweder der Artikel 3 Grundgesetz ersatzlos gestrichen werde oder aber dafür Sorge getragen werden müsse, dass gerichtliche Entscheidungen nicht gegen eben diesen Artikel 3 Grundgesetz verstoßen. Väter seien in Deutschland benachteiligt, wenn es um die „Vergabe des Sorgerechts“ gehe. „Es habe 4 Legislaturperioden gedauert, bis auch Väter von unehelichen Kindern in den Genuss des Sorgerechts kommen konnten“.

Er vertritt die Meinung, es solle eine verpflichtende Trennungsberatung eingeführt werden, um festzustellen, welcher Elternteil aufgrund seiner Bindungstoleranz eher zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts geeignet sei, und für eine grundsätzlich hälftige Übernahme der erzieherischen Verantwortung beider Elternteile.

II.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Trennen sich Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, müssen sie sich unter anderem darüber verständigen, wie Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes künftig gewährleistet werden sollen. Eine wesentliche Frage ist in diesem Zusammenhang, wo das Kind leben soll. Können sich die Eltern darüber nicht einigen, kann jeder Elternteil gemäß § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beim Familiengericht beantragen, ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge – etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht – allein zu übertragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die (Teil)Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die (Teil)Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 BGB).

Ob eine vollständige oder teilweise Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hängt maßgeblich von der Konsens- und Kooperationsbereitschaft der Eltern ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schließt allerdings nicht jede Spannung oder Streitigkeit zwischen getrennt lebenden Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus. Vielmehr hat die Entscheidung maßgeblich darauf abzuheben, welche Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben wird.

Hat das Gericht festgestellt, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge das Beste für das Kindeswohl ist, schließt sich die Prüfung an, ob die Übertragung der Alleinsorge auf den jeweiligen Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. In diese Prüfung bezieht die Rechtsprechung verschiedene sog. Sorgerechtskriterien ein. Zu nennen sind insbesondere das Förderungsprinzip, das Kontinuitätsprinzip sowie die Bindungen des Kindes und dessen Willen:

- Nach dem Förderungsprinzip ist die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, der am besten zur Erziehung und Betreuung des Kindes geeignet erscheint und von dem es die meiste Unterstützung für den Aufbau seiner Persönlichkeit erwarten kann.
- Nach dem Kontinuitätsprinzip ist für das Kind in der Regel die Lösung am vorteilhaftesten, welche die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung am wenigsten stört.
- Die gerichtliche Sorgeregelung soll gewachsene Bindungen an Eltern, Geschwister und andere Bezugspersonen möglichst wenig – jedenfalls nicht ohne triftigen Grund – beeinträchtigen.

- Der Kindeswille stellt ein wichtiges Entscheidungselement dar, wenn das Kind nach Alter und Reife zu einer eigenen Beurteilung und Willensbildung in der Lage ist.

Die vorgenannten Kriterien sind ggf. gegeneinander abzuwägen. Das Gewicht, das ihnen jeweils beizumessen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zur Ermittlung der maßgeblichen Umstände hört das Gericht die Eltern, das Jugendamt und grundsätzlich auch das Kind an. Darüber hinaus kann es sich der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, steht nach der Regelung des § 1626a BGB die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben haben oder einander heiraten. Im Übrigen hat die Mutter die Alleinsorge inne. Eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater setzt gemäß § 1672 Abs. 1 BGB die Zustimmung der Mutter voraus.

Die Regelung des § 1626a BGB wurde im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Sie gibt nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge zu begründen; sie belässt jedoch der Mutter insoweit eine stärkere Rechtsstellung, als diese Inhaberin der Alleinsorge bleibt, wenn sie keine Erklärung abgibt. Wesentlicher Grund für diese Regelung war, dass nichteheliche Kinder nicht nur in intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren werden, sondern nach wie vor auch im Rahmen flüchtiger und instabiler Beziehungen. Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund angenommen, dass unverheiratete Eltern nicht ohne weiteres die für die gemeinsame elterliche Sorge notwendige Übereinstimmung und Kooperationsbereitschaft besitzen. Er hat daher die gemeinsame Sorge davon abhängig gemacht, dass die Eltern ihre Übereinstimmung und Bereitschaft, in Angelegenheiten des Kindes zu kooperieren, durch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen dokumentieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. Januar 2003 die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelung bestätigt. Insbesondere wurde durch das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, dass eine gegen den Willen eines Elternteils erzwungene gemeinsame elterliche Sorge regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen für das Kind verbunden ist. Beide Elternteile - so das Bundesverfassungsgericht - erhalten Zugang zur gemeinsamen Sorge nur, wenn sie dies übereinstimmend wollen; hierin allein liege keine unberechtigte Einschränkung des väterlichen Elternrechtes. Als berechtigt angesehen hat das Bundesverfassungsgericht auch die Annahme des Gesetzgebers, dass eine Mutter, die mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt und gleichwohl keine Sorgeerklärung abgeben will, dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden. Nach den Vorgaben des Bundes-

verfassungsgerichtes ist diese gesetzgeberische Annahme jedoch zu überprüfen, d.h. es muss nachgeprüft werden, ob es bei Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl zu Fällen kommt, in denen die Mutter das gemeinsame Sorgerecht aus Gründen, die nicht im Kindeswohl liegen, verweigert. Dieser Prüfungsverpflichtung kommt das Bundesministerium der Justiz derzeit durch die Durchführung eines entsprechenden Forschungsvorhabens nach. Die Ergebnisse sollen im November 2010 vorliegen.

Wenn der Petent den Eindruck hat, dass in Fragen des Kindschaftsrechts keine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrsche, so ist dies weniger eine rechtliche als eine tatsächliche Frage. Das Kind lebt in der weit überwiegenden Zahl der Fälle anschließend bei der Mutter. Dies beruht nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf dem Umstand, dass in den meisten Fällen auch vor der Trennung der Paare die Mutter die Kinderbetreuung überwiegend übernimmt und Frauen weit häufiger als Männer wegen der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit einschränken oder aufgeben. Ein Vorrang der Mutter bei einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht nach der Trennung ist im Gesetz weder vorgesehen noch angelegt.

Die Eingabe gibt keinen Anlass, den gesetzgebenden Körperschaften Gesetzesänderungen vorzuschlagen.